

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

### **Bundesschiedskommission**

### **Entscheidung**

In dem Parteiordnungsverfahren

7/1993/P

Auf Antrag des SPD-Ortsvereins L-L, vertr. durch den Vorsitzenden C. S.

- Antragssteller und Berufungsgegner -

Bevollmächtigte:

U.B. und A. S.

gegen

1. H.H.

2. S.J.

- Antragsgegner und Berufungsführer -

Beigetreten (auf Seiten der Antragsgegner):

SPD-Ortsverein L-S, vertr. durch den Vorsitzenden F.S.

Beigeladen

1. SPD-Parteivorstand, vertr. durch den Vorsitzenden R.S.

2. SPD-Landesverband S., vertr. durch den Vorsitzenden K-H. K.

3. SPD-Unterbezirk L, vertr. durch den Vorsitzenden R. T.

hat die Bundesschiedskommission aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Februar 1994 in Bonn durch

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,

Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende,

Prof. Dr. Claus Arndt, Stellvertretender Vorsitzender

entschieden:

Die Berufung der Antragsgegner wird zurückgewiesen. Den Antragsgegnern wird das Recht zur Bekleidung aller Funktionen gem. § 11 Abs. 1 OrgStatut auf die Dauer eines Jahres, beginnend mit dem 4. Februar 1994, aberkannt.

### **Gründe:**

I.

Der 1972 geborene Antragsgegner S. J. trat im Januar 1990 in die SPD ein; er ist zurzeit Vorsitzender der JUSOS in L. und Mitglied seines Ortsvereinsvorstands. Der 1971 geborene Antragsgegner H. H. trat im Februar 1992 in die SPD ein; er ist Mitglied des JUSO-Vorstands in L. Und ebenfalls Mitglied des Ortsvereinsvorstands.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 1992 an die Schiedskommission des SPF-Unterbezirks L. beantragte der Antragssteller die Einleitung von Parteiordnungsverfahren gem. § 35 Abs. 2 Punkt 2 des Organisationsstatuts der SPD gegen „die Initiatoren, Mitglieder und Unterstützer des „Hofgeismarer Kreises“, die Mitglieder Jungen Sozialdemokraten des Unterbezirks L. sind „, darunter die Antragsgegner des vorliegenden Verfahrens. Zur Begründung wurde angeführt, dass der genannte Personenkreis über einen längeren Zeitraum mehrfach im Namen der Jungen Sozialdemokraten L. mit Äußerungen an die Öffentlichkeit getreten sei, die in Wort und Inhalt den programmatischen Grundsätzen der SPD widersprächen. Er habe damit beharrlich Beschlüssen der Partei zuwidergehandelt und das Parteiinteresse geschädigt. Um weitere Äußerungen zu vermeiden, die der Programmatik der SPD entgegenstünden und ihr Bild in der Öffentlichkeit schädigten, solle dem genannten Personenkreis die Möglichkeit genommen werden, als autorisierte Personen der SPD bzw. ihrer Arbeitsgemeinschaften aufzutreten. Zu näheren Einzelheiten war auf eine Video-Aufzeichnung der Sendung „Fakt“ vom 16.09.1992 und die beigelegten Unterlagen verwiesen (Flugblatt „ Zur Asylproblematik“, „ Aufruf zur Gründung eines Vereins zur Förderung des nationalen Gedankens und der Solidarität in der deutschen Jugend“, Aufsatz „ Warum Hofgeismarer Kreis?“, Presseerklärung von G. B. vom 28.07.1992, Flugblatt „Zu den Randalen in R. und zur Asylproblematik“).

Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 10. März 1993 stellte die Schiedskommission des Unterbezirks L. das Verfahren gegen sämtliche Antragsgegner gem. § 15 Abs. 2 SchiedsO wegen geringer Schuld ein. Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, dass zwar die von dem antragsstellenden Ortsverein vorgelegten Papiere in der Tat Aussagen enthielten, die in Wort und Inhalt den programmatischen Grundsätzen der SPD widersprächen.

Insgesamt ließen sie jedoch die Schuld der Antragsgegner als gering erscheinen. Als schwersten Verstoß gegen die Parteiprogrammatik sehe die Schiedskommission mehrheitlich den „Aufruf zur Gründung eines Vereins zur Förderung des nationalen

Gedankens und der Solidarität der deutschen Jugend“ an; dieser zeige nach Auffassung der Schiedskommission in der Tat Parallelen zu rechten Parteien. Man habe jedoch auch zu berücksichtigen gehabt, dass die JUSOS diesen Aufruf inzwischen nicht mehr verbreiteten und sich auch inhaltlich davon distanziert hätten; außerdem sei der Aufruf nur im L. Raum verbreitet worden und habe so nur regionale Bedeutung erlangt. Diese Tatsachen, zusammen mit dem jugendlichen Alter der Antragsgegner und ihrer politischen Unerfahrenheit, hätten es der Schiedskommission ermöglicht, das Verfahren einzustellen. Das Verfahren selbst werde der Wortwahl von Flugblättern und Aufrufen etwas mehr Zurückhaltung aufzuerlegen, für ausreichend, aber auch erforderlich gehalten.

Nachweise über die Zustellung dieser Entscheidung an die Beteiligten befinden sich nicht bei den Akten.

Mit Schreiben vom 6. Mai 1993, eingegangen am 10. Mai 1993, legte der Antragssteller gegen die Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission – seinen Angaben zufolge am 29. April 1993 zugestellt – Berufung ein, soweit sie die beiden Antragsgegner betraf. Zur Begründung führte er mit am 24. Mai 1993 eingegangenem Schreiben aus, dass auch die anderen vorgelegten Papiere, nicht nur der „Aufruf zur Gründung eines Vereins zur Förderung des nationalen Gedankens und der Solidarität der deutschen Jugend“, Aussagen enthielten, die den programmatischen Aussagen der SPD widersprächen. Erklärungen der JUSOS, dieses Papier nicht mehr zu verbreiten, trügen taktischen Charakter, zumal keine inhaltliche Distanzierung erfolgte, sondern – insbesondere von den Antragsgegnern – nur „überspitzte Formulierungen“ zugegeben worden seien. Ihre Äußerungen hätten mittlerweile über den L. Raum hinaus Aufsehen erregt. Jugendliches Alter und politische Unerfahrenheit seien kein Entlastungsgrund. Gerade die Antragsgegner wollten mit ihren Anschauungen ernst genommen werden; dies schließe dann ein, auch Verantwortung für die eigenen Anschauungen zu übernehmen. Die Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission sei nicht ausreichend, um in Zukunft ähnliche Äußerungen zu verhindern, vielmehr fördere sie solche eher noch.

Die Landesschiedskommission der SPD in S entschied aufgrund einer am 31. August 1993 durchgeführten mündlichen Verhandlung – was noch in der mündlichen Verhandlung verkündet wurde – dahin, dass den Antragsgegnern gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 2 OrgStatut für ein Jahr das Recht zur Bekleidung von innerparteilichen Funktionen aberkannt werde; die übrigen aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte seien nicht berührt.

Zwar hätten – so ist in der schriftlichen Begründung der Entscheidung vom 6. September 1993 ausgeführt – die Antragsgegner alle inhaltlichen Auflagen der Parteiorganisation – die leider erst sehr spät erteilt worden seien – akzeptiert und Fehler eingestanden, sodass sie nicht i.S. des § 35 Abs. 1 OrgStatut durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse des Parteitags oder der Parteiorganisation das Parteiinteresse geschädigt hätten.

Auch hätten sie sich keiner ehrlosen Handlung schuldig gemacht; vielmehr habe die Schiedskommission den Eindruck gewonnen, dass die Antragsgegner subjektiv Sozialdemokraten sein wollten und der Überzeugung gewesen seien, dass sie durch ihr Verhalten dem sozialdemokratischen Anliegen und dadurch dem Gemeinwohl einen Dienst leisten würden. Das Verfahren sei jedoch wegen grober Verstöße gegen die Grundsätze der Partei durchzuführen gewesen, indem sie Anlass zu schwerem Schaden gegeben hätten, der der SPD in L., S., und im gesamten Bundesgebiet entstanden sei.

Dieser beträchtliche objektive Schaden bestehe in Verunschärfungen des Profils der SPD und damit zusammenhängend in ihrer geminderten Attraktivität für potentielle Mitglieder und Wähler. Entlastend falle für die Antragsgegner ins Gewicht, dass die Medienberichterstattung über sie in erschreckendem Ausmaß unkorrekt, undifferenzierend-pauschalisierend, aufbauschend und ungerecht-insinuerend gewesen sei. Es gelte, die Originalaussagen der Antragsgegner der Antragsgegner und die Wertungen anderer trennscharf zu unterscheiden.

Den Antragsgegnern sei weder das Singen der ersten Strophe des Deutschlandliedes noch der zustimmende Umgang mit der wilhelminischen Reichskriegsflagge noch erst recht nicht die Ablehnung der Oder-Neiße-Grenze nachzuweisen gewesen. Nach dem Eindruck der Schiedskommission werde die Position der Antragsgegner mit dem Begriff „deutschnational“, geschweige denn „rechtsextrem“ oder „neonazistisch“ nicht sachgerecht beschrieben. Sie betrachteten sich als Patrioten und als Nationalbewusste, wobei für sie der Begriff der Nation vor allem geprägt werde durch die Vorstellung einer Gemeinsamkeit von Menschen, die zu solidarischem und sozialem Handeln aufgerufen seien. Sie betrachteten sich als in einem Lernprozess stehend und erschienen der Schiedskommission als lernbereit und lernfähig. Sie hätten zugegeben, Fehler begangen zu haben, und Formulierungen, die deutschnational oder rechtsextrem verstanden werden könnten, in einen anderen Denk- und Interpretationszusammenhang gestellt. Allerdings hätten sie sich objektiv verschiedentlich eines Sprachgebrauchs bedient, der seine Parallelen im Sprachgebrauch der Rechten habe. Ihre damit verbundene hermeneutische Naivität und ihre historische Naivität, an über 60 Jahre entfernte historische Konstellationen der Tradition der Partei bruchlos anknüpfen zu können, erschienen der Kommission die zentralen methodologischen Fehler ihres Denkens zu sein; Irrtum könne aber nicht bedingungslos vor Strafe schützen.

An ihrer guten Gesinnung zweifle die Kommission nicht, sie halte aber die Verantwortungsethik der Antragsgegner für weiter entwicklungsbedürftig.

Aus den vorliegenden Akten lässt sich nicht entnehmen, ob den Verfahrensbeteiligten eine Ausfertigung der Entscheidung zugestellt worden ist, die eine vollständige Rechtsbehelfsbelehrung enthielt.

Gegen die ihnen am 11. September 1993 zugestellte Entscheidung der Landesschiedskommission haben die Antragsgegner mit am 21. September 1993

eingegangenen Schreiben Berufung zur Bundesschiedskommission eingelegt, die sie unter Vorlage ihrer Mitgliedsbücher mit Schreiben vom 3. Oktober, eingegangen am 7. Oktober 1993, begründet haben. Die Berufungsbegründung der Antragssteller für die Verhandlung am 31. August 1993 habe weder die notwendigen inhaltlichen noch die formellen Voraussetzungen erfüllt; durch die Beschränkung des Rechtsmittels auf sie, die Antragsgegner, allein sei letztlich ein neues Verfahren eingeleitet worden. Durch ihrer beider Verurteilung sei – ohne dass ihnen eine größere Verantwortlichkeit als anderen Beteiligten nachgewiesen sei – gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen worden. Die streitigen Papiere seien nicht von ihnen allein verfaßt und verbreitet worden; gegenüber anderen seien aber keine Sanktionen verhängt worden. Außerdem verstießen die Sanktionen gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, weil sie eine Ungleichbehandlung gegenüber einem Großteil des westdeutschen JUSO-Funktionärskörpers darstellten. Sie hätten bei den von ihnen gelieferten provokativen Diskussionsbeiträgen – die sie gemacht hätten, um die SPD insgesamt vorwärts zu bringen – Fehler gemacht, die sie in Diskussionen mit älteren Genossen auch eingeräumt hätten; Diskussionen mit älteren Genossen auch eingeräumt hätten; insbesondere hätten sie die Wirkung der Argumentation und der Verwendung bestimmter Begriffe auf nicht in der eigenen Diskussion stehende Menschen unterschätzt. Gleichwohl stünden sie loyal zur sozialdemokratischen Partei Deutschlands und arbeiteten in der Partei mit; es falle demgegenüber schwer, diese Loyalität bei großen Teilen der westdeutschen JUSOS zu finden. Sie selbst hätten nie gegen die in der Präambel zum OrgStatut genannten Grundsätze verstoßen; Diskussion und Reform des Berliner Programms könnten sie legitimerweise fordern, denn dieses könne in einer demokratischen Partei kein Dogma sein. Es müssten sowohl H. als auch H. Ansichten ihren Platz in der Partei finden können, sofern sie sich gegenseitig akzeptierten. Sie verstünden sich nicht als Flügel, sondern als Diskussionskreis und Denkschule. Sie hätten in ihre Überlegungen nicht allein Weimarer Traditionen, sondern auch und besonders Positionen der SPD nach dem Krieg und ihre national orientierten Strömungen bis in die letzten Jahre hinein aufgenommen und knüpften keineswegs bruchlos an die eine oder andere an. Außerdem seien sie nicht hauptsächlich verantwortlich für die Berichterstattung in den Medien und die dadurch eingetretenen Folgen. Die von dem Antragssteller in das Verfahren eingeführten Papiere seien nicht als Presseerklärungen herausgegeben worden, sondern hätten der Diskussion innerhalb der JUSOS und der L. SPD gedient. Zu dem von der Landesschiedskommission festgestellten Schaden hätten Äußerungen der Antragstellerseite, mit denen bewusst gegen § 17 SchiedsO verstoßen worden sei, gegenüber den Medien geführt. Sie selbst hätten gegenüber der Presse nie etwas über Inhalt und Verlauf des Verfahrens gesagt und sich aufgrund der Diskussion mit älteren Genossen auch in der Wortwahl zurückgehalten. Durch verzerrende Pressemeldungen sei ein immenser öffentlicher Erwartungsdruck erzeugt worden. Auslöser für viele Presseartikel und Fragen der Journalisten an sie vor dem ersten Verfahren sei die Pressekonferenz der damaligen sächsischen JUSO-Vorsitzenden D. K. gewesen, in der die „Reichskriegsflaggenlüge“ erhoben worden sei. Ihrer Meinung nach müssten die von ihnen angesprochenen Themen innerhalb der Partei weiterdiskutiert werden.

Die Antragsgegner benennen einige Personen als Zeugen, die über ihre politische Haltung und Gesinnung sowie ihre Arbeit in der SPD Auskunft geben könnten, und beantragen,

die Entscheidung der Landesschiedskommission vom 31. August 1993 schon aus formellen Gründen aufzuheben und das Verfahren einzustellen, hilfsweise, die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen,

weiter hilfsweise,

die Entscheidung der Landesschiedskommission jedenfalls aus materiellen Gründen aufzuheben.

Der beigetretene Ortsverein L-S schließt sich diesem Antrag an.

Der Antragssteller beantragt,

die Berufung als unbegründet zurückzuverweisen.

Er hält die Entscheidung der Landesschiedskommission für richtig und führt unter Bezugnahme auf das gesamte bisherige vorbringen weiter aus, daß es zulässig gewesen sei, lediglich hinsichtlich der beiden Antragsgegner Berufung zur Landesschiedskommission einzulegen, weil gerade diesen gegenüber die Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission in keinem Verhältnis zu dem der Partei zugefügten Schaden gestanden habe; auch sei diese Berufung ordnungsgemäß erhoben gewesen. Auf einen angeblichen Verstoß gegen Gleichheitsgrundsätze könnten sich die Antragsgegner schon deswegen nicht berufen, weil Äußerungen anderer JUSO nicht Verfahrensgegenstand seien und im übrigen nicht den gleichen Sachverhalt betreffen. Einen durch ihr Verhalten verursachten Schaden hätten die beiden Antragsgegner selbst eingeräumt. Diese könnten nicht die in der Öffentlichkeit eingetretene Schädigung der Partei den anderen Mitgliedern der SPD in die Schuhe schieben, die sich vehement und öffentlich gegen ihre Äußerungen gewehrt hätten, um sich damit dem Eindruck entgegenzustellen, daß solches Gedankengut in der Partei akzeptabel sei. Das Handeln der Antragsgegner mache deutlich, daß diese sich bis heute nicht darüber im Klaren seien, welche Wirkungen ihre öffentlichen Äußerungen besaßen und besitzen. Es sei unwahr, daß die herangezogenen Papiere nur der Diskussion innerhalb der JUSOS und der L. SPD hätten dienen sollen. Sie seien an für jeden zugänglichen Orten - Haus der Demokratie in L., UB-Partei ag L.1992 - ausgelegt worden und gingen auch vom Ansatz her über den Rahmen der SPD hinaus. Parteischädigend handle, wer Papiere mit Äußerungen mit gefährlichen Anklängen an rechtsradikale Gedanken veröffentliche und dann auch prompt Beifall aus diesem Lager erhalte. Eine spätere Distanzierung vom Sprachstil könne die Verantwortung nicht mindern, zumal dann, wenn es sich bei den Äußerungen nicht um einen Einzelfall handle.

Die von der Landesschiedskommission verhängte Sanktion bewege sich schon im unteren Bereich der Möglichkeiten, wobei den gesamten Umständen wie

dem Gesprächswillen und der Bereitschaft zur Weiterentwicklung der Antragsgegner Rechnung getragen worden sei. Die SPD sei seit jeher eine Partei mit einer regen Diskussion, aber sie habe auch stets einen Rahmen gesetzt, sowohl links wie rechts. Dies verlangten nicht nur eine klare Positionsbestimmung innerhalb der Partei, sondern auch die bessere Unterscheidbarkeit der Parteien und ihrer politischen Ziele.

Der SPD-Parteivorstand und der SPD-Landesverband S. beantragen ebenfalls, die Berufung zurückzuweisen.

Beide halten den Spruch der Landesschiedskommission für eine abgewogene, den Sachverhalt angemessen würdigende Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 4. Februar 1994 sowie auf den Inhalt der vorliegenden Verfahrensakten Bezug genommen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind.

## II.

Die zulässige Berufung hat keinen Erfolg.

### 1.

Die am 21. September 1993 eingegangene und mit am 7. Oktober 1993 eingegangenem Schreiben begründete Berufung der Antragsgegner gegen die ihnen am 11. September 1993 zugestellte Entscheidung der Landesschiedskommission des SPD-Landesverbands S. ist zulässig. Da die Fristen des § 26 Abs. 3 i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 1 SchiedsO auf jeden Fall eingehalten sind, kann dahinstehen, ob diese Fristen überhaupt zu laufen begonnen haben; dies wäre dann nicht der Fall, wenn den Beteiligten keine mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung (§ 13 Abs. 5 SchiedsO) versehene Entscheidung zugestellt worden wäre. Ihr Mitgliedsbuch haben die Antragsgegner ebenfalls vorgelegt (§§ 26 Abs. 3, 25 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO).

Die Bundesschiedskommission sieht sich auch nicht veranlaßt, schon aus formellen Gründen von einer inhaltlichen Entscheidung abzusehen und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Das Verfahren ist ordnungsgemäß in die Instanz gebracht worden. Die Antragsgegner konnten gegen den Spruch der Landesschiedskommission Berufung einlegen, da diese ihnen zeitweilig das Recht zur Bekleidung aller Funktionen aberkannt hat (§ 26 Abs. 1 und 2 SchiedsO). Nur diese Entscheidung der Landesschiedskommission ist Verfahrensgegenstand; ebenso, wie der Antrag auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens nach § 35 Abs. 4 Satz 1 OrgStatut, § 6 Abs. 1 SchiedsO in die Entscheidung jeder einzelnen Organisationsgliederung (§ 8 Orgstatut) gestellt ist, gilt dies auch für die

Entscheidung, ob ein Parteiordnungsverfahren gegebenenfalls in die nächsthöhere Instanz gebracht werden soll. Daher können die Antragsgegner in formaler Hinsicht nichts zu ihren Gunsten daraus herleiten, daß sich der ursprüngliche Antrag des Antragstellers noch gegen weitere Parteimitglieder gerichtet hatte, in Bezug auf diese aber die Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission akzeptiert wurde. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz bzw. das Willkürverbot liegt hierin nicht.

2.

In Ansehung der von den Beteiligten gestellten Anträge - von keiner Gliederungsebene ist eine schärfere Sanktion als die von der Vorinstanz verhängte gefordert worden - ist nach Auffassung der Bundesschiedskommission die Berufung der Antragsgegner zurückzuweisen und die Entscheidung der Landesschiedskommission - die sich eher am unteren Rand der möglichen Sanktionen bewegt - zu bestätigen.

Die Bundesschiedskommission geht davon aus, daß sich die Antragsgegner i.S.d. § 35 Abs. 1 OrgStatut eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig gemacht haben, durch den nicht unerheblicher - den Antragsgegnern zumindest teilweise zurechenbarer - Schaden für die Partei entstanden ist und der bei Würdigung aller Umstände einer Ahndung bedarf. Da nach der ständigen Spruchpraxis der Bundesschiedskommission der Begriff des "Schadens" nicht-materiell, sondern politisch zu verstehen ist, ist vorliegend auch die Schadenseinschätzung durch die Gliederungen, wie sie in den Anträgen zum Ausdruck kommt, zu berücksichtigen. Entsprechend den Anträgen des antragstellenden Ortsvereins, des Landesverbands S. und des Parteivorstands und den Bekundungen des Unterbezirks L. ist daher die Berufung gegen die nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 OrgStatut getroffene Maßnahme zurückzuweisen. Dabei ist klarstellend auszusprechen, daß die verhängte Sanktion die Aberkennung des Rechts zur Bekleidung aller Funktionen (§ 11 Abs. 1) betrifft und die Jahresfrist erst mit dem Tag der Entscheidung der Bundesschiedskommission zu laufen beginnt, da die Berufungseinlegung aufschiebende Wirkung hatte (§§ 26 Abs. 3 Satz 2, 25 Abs. 5 Satz 1 SchiedsO). Daß der Antragsgegner zu 2) aus eigener Entscheidung die Ausübung des Vorsitzes der L. JUSOS zeitweilig hat ruhen lassen, ändert hieran nichts.

Die Antragsgegner haben durch die unkommentierte Verwendung von Begriffen, die insbesondere in Zeiten des Nationalsozialismus eine negative Umwertung erfahren haben, und die unkritische Übernahme heute rechtsradikal bzw. extrem nationalistisch besetzter Begriffe und Formulierungen (z.B. „Mitteldeutschland“) in Texten und Aufrufen, die sich als Funktionsträger zumindest einer Arbeitsgemeinschaft der SPD veröffentlichten und die bewusst auch an die breitere Öffentlichkeit gerichtet



waren (z.B. „ Aufruf zur Gründung eines Vereins zur Förderung des nationalen Gedankens und der Solidarität der deutschen Jugend“, Suche nach Kontakten „national und sozialdemokratisch gesinnten Leuten in ganz Deutschland“) den Eindruck erweckt, als biete die SPD einem Gedankengut Raum, das in rechtsextremen, an nationalsozialistisches anknüpfenden Parteien und Gruppierungen vertreten wird.

Damit wurde eine nicht hinnehmbare Unschärfe in das "Profil" der Partei hineingebracht; nicht nur die eigenen Mitglieder, sondern auch potentielle Mitglieder und Wählerinnen und Wähler wurden über Grundwerte und Programmatik verunsichert. Hinzu tritt die Art der Veröffentlichung derartiger Aufrufe, z.B. in Form von Anzeigen in der als Publikationsorgan rechter Gruppierungen allgemein bekannten Zeitung „Junge Freiheit“ - was nur bedeuten kann, daß die Antragsgegner bewußt auch den Leserkreis eines solchen Blattes ansprechen wollten; damit wiederum stellten sie sich in dessen Nähe. Danach erscheinen ihre Behauptungen, die erstellten Papiere seien lediglich für die parteiinterne Diskussion bestimmt gewesen, widerlegt; vielmehr erwecken sie den Anschein, es sei die Schaffung nicht lediglich eines "Diskussionskreises" oder einer "Denkschule"- so die Antragsgegner -, sondern einer bundesweiten Gruppe mit eigener Organisationsstruktur geplant gewesen.

Nicht zuletzt die Präambel des Organisationsstatuts der SPD die übrigens erstmals durch Beschluß des außerordentlichen Parteitags in Berlin am 26. September 1990 eingefügt worden ist - bestimmt Grundwerte der Partei als eine in der Gemeinschaft der in der Sozialistischen Internationale vereinigten Parteien stehenden demokratischen Volkspartei, die Menschen verschiedener Glaubens- und Denkrichtungen vereinigt, die sich zu Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität, zur gesellschaftlichen Gleichheit von Mann und Frau und zur Bewahrung der natürlichen Umwelt bekennen. Ihre Ausformung finden diese Grundwerte im schon vorher am 20. Dezember 1989 in Berlin beschlossenen Grundsatzprogramm der SPD. Die von den Antragsgegnern immer wieder herausgestellte Überbetonung des "Nationalistischen" - wie sie auch in Äußerungen in der mündlichen Verhandlung anklang - läßt sich mit diesen programmatischen Grundsätzen der SPD nicht in Einklang bringen.

Auch ein Grundsatzprogramm ist nicht der politischen Diskussion entzogen und bedarf der ständigen Aktualisierung und Fortschreibung. Ebenso sind Diskussionsprozesse und Begriffsklärungen innerparteilich notwendig; zu beidem sind die Mitglieder einer Partei aufgerufen. Dies kann jedoch nicht bedeuten, daß Meinungen in völliger Beliebigkeit als solche, die der Partei zugerechnet werden können, geäußert werden. Es gibt qualitative Unterschiede darin, ob über ein Sachthema (z.B. die Rentenpolitik) oder über

moralische Grundsätze und unangreifbare Grundwerte diskutiert wird. Gerade bei den letztgenannten Fragen sind die der Meinungsäußerungsfreiheit innerparteilich gezogenen Grenzen enger und historische Erfahrungen besonders zu beachten; es darf hierbei kein unreflektiertes Zurück zu Begriffen von vor 1933 geben.

Daß eine erhebliche Verunsicherung weiter Kreise der Mitgliedschaft - und darüber hinaus - eingetreten ist und die Äußerungen der Antragsgegner mindestens mißverständlich sind, wird nicht nur aus den seitens der Antragsteller wiedergegebenen Äußerungen von - insbesondere älteren - Mitgliedern deutlich ("höre die Stiefel wieder trappen"); vielmehr haben das selbst diejenigen eingeräumt, die ansonsten die Antragsgegner als "lediglich unreif, romantisch, idealistisch", eben als "dumme Jungs" bezeichnet und zum Ausdruck gebracht haben, den Antragsgegnern müsse ihre Jugend, ihre "gute Gesinnung", ihr ernstliches Bemühen um "Gerechtigkeit" und generell ihr positiv zu bewertendes Engagement zugute gehalten werden. Dies gilt sowohl für die in der mündlichen Verhandlung anwesenden Vertreter des Ortsvereins L-S und des Unterbezirks L. als auch für die auf Antrag der Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung gehörten Zeugen von der Arbeitsgemeinschaft verfolgter Sozialdemokraten, die Genossen G. und B..

Die Antragsgegner haben durch ihr Verhalten auch die erste und damit entscheidende Ursache dafür gesetzt, daß für die Partei erheblicher Schaden entstanden ist, und zwar nicht nur in L., sondern in S. und in der gesamten Bundesrepublik. Die Vorgänge um die Aktivitäten und Äußerungen der Antragsgegner haben zu Zweifeln an den grundsätzlichen Positionen der SPD Anlaß gegeben und ein breites negatives Echo in der Partei und in der Öffentlichkeit gefunden. Dabei ist - wie dies auch die Landesschiedskommission getan hat - allerdings zugunsten der Antragsgegner zu berücksichtigen, daß die Verantwortung für die Art und Weise, wie sich die Medien dieser Sache angenommen haben und wie Vorgänge offensichtlich in unverantwortlicher Weise aufgebauscht worden sind, keineswegs allein sie trifft. In diesem Zusammenhang besteht Anlaß, auf die allen Parteimitgliedern nach § 17 SchiedsO obliegenden Pflichten hinzuweisen; gegen diese Vorschrift dürfte ersichtlich verstoßen worden sein.

Die Bundesschiedskommission sieht keinen Anlaß, von einer Sanktion überhaupt abzusehen, weil die Antragsgegner angegeben haben, sie hätten die Problematik ihrer Äußerungen und insbesondere der Wortwahl sowie der Verwechselbarkeit mit rechtsextremen Positionen eingesehen, hätten sich um Abschwächungen der verwendeten Formulierungen bemüht und distanzierten sich davon; Äußerungen in der mündlichen Verhandlung (etwa zum Stichwort "multikulturelle Gesellschaft") haben deutlich gemacht, daß dies tatsächlich bisher nur in begrenztem Maß der

Fall ist, so daß es im Interesse der Partei erforderlich erscheint, für die nächste Zeit zu verhindern, daß die Antragsgegner in offizieller Funktion für die SPD auftreten dürfen.

In diesem Zusammenhang ist es zu begrüßen, daß ältere Genossen ihre Bereitschaft erklärt haben, mit den Antragsgegnern die notwendigen Diskussionen zu führen und für sie eine "Patenschaft" zu übernehmen; nach dem eindrucksvollen Bekenntnis der Zeugen als Sozialdemokraten und der Schilderung ihres Leidenswegs unter der Diktatur des Nationalsozialismus legt die Bundesschiedskommission ihrer Bereitschaft, Verantwortung für die Antragsgegner zu übernehmen, besonderes Gewicht bei. Dies sowie das Bekenntnis der Antragsgegner in ihrem Schriftsatz vom 22. September 1992 zur Menschenwürde haben die Bundesschiedskommission letztlich bewogen, entsprechend den Anträgen der Gliederungsebenen keine schärferen Sanktionen zu verhängen.

Es muß erwartet werden, daß so die notwendigen Klärungs- und Lernprozesse stattfinden werden. Hierzu tragen sicher auch die in der Zwischenzeit vom Vorstand des Unterbezirks L. gemachten eindeutigen Vorgaben für die Arbeit der JUSOS auf Unterbezirksebene bei, der klargestellt hat, daß Verstöße hiergegen künftig nicht hingenommen werden.

(Dr. Diether Posser)